

Vergütung von selbst genutztem Solarstrom nach § 33 Abs. 2 EEG 2009

Stand: Februar 2009

Der Gesetzgeber hat im EEG 2009 eine Vergütung für selbst genutzten Solarstrom (vgl. § 33 Abs. 2) für Neuanlagen eingeführt. Diese wird für jede Kilowattstunde gezahlt, die vom Anlagenbetreiber selbst oder von Dritten in unmittelbarer räumlicher Nähe der Anlage genutzt wird. Die Vergütung beträgt 25,01 ct/kWh im Jahr 2009 und unterliegt entsprechend der normalen Einspeisevergütung der jährlichen Degression. PV-Anlagen, die vor dem 1.1.2009 ans Netz gegangen sind, können diese Option nicht wählen. Der Gesetzgeber möchte mit der Eigenverbrauchsvergütung einen Anreiz zur dezentralen Nutzung von PV-Strom setzen und die Kosten des EEG-Vergütungssystems insgesamt reduzieren.

Wie berechnet sich die Vergütung beim Eigenverbrauch?

Da der selbst genutzte Solarstrom den Bezug von Haushaltsstrom (derzeit im Durchschnitt ca. 20 ct/kWh) in gleicher Menge ersetzt, bleibt dem Anlagenbetreiber ein kleiner Zusatzbonus gegenüber der Volleinspeisung. Dieser Bonus dürfte im ersten Jahr im Bereich von etwa 2 ct/kWh liegen (25 ct/kWh Eigenverbrauchsvergütung plus rd. 20 ct/kWh¹ eingesparte Stromkosten = 45,01 ct/kWh. Im Vergleich zur Netzeinspeisung: 43,01 ct/kWh jeweils in 2009). Bei dieser Betrachtung hat der Gesetzgeber die auf den Strompreis erhobene Umsatzsteuer jedoch noch nicht berücksichtigt, sodass der „Bonus“ bei Anlagen, die in 2009 in Betrieb gehen, ggf. in den ersten Jahren niedriger ausfallen könnte (siehe Anmerkungen zur Steuerfrage weiter unten). Mit steigenden Preisen für konventionellen Strom wird sich dieser Vorteil in den nächsten Jahren noch erhöhen. Der Gegenwert des eingesparten Stroms, der auf die Eigenverbrauchsvergütung addiert werden kann, wird mit steigenden Verbraucherstrompreisen immer größer.

Wer kann die Eigenverbrauchsvergütung in Anspruch nehmen?

Die Eigenverbrauchsvergütung kann grundsätzlich jeder Anlagenbetreiber mit Neuanlagen ab dem 01.01.2009 nutzen. Die Nutzung dieser Regelung ist jedoch ausdrücklich freiwillig und nicht verpflichtend. Grundsätzlich ist die Eigenverbrauchsvergütung auf Anlagen bis 30 kWp Anschlussleistung begrenzt, sodass potentielle Einsatzgebiete und Geschäftsmodelle im größeren Anlagenbereichen zunächst ausgeschlossen bleiben. Für den Verbrauch durch Dritte erscheint derzeit das Einsatzgebiet der Mehrfamilienhäuser am naheliegendsten. Eine vom Vermieter betriebene PV-Anlage könnte zur (anteiligen) Versorgung der Mieter genutzt und als Marketing-Instrument eingesetzt werden.

Neben der Versorgung von Mehrfamilienhäusern, kann auch über Häuser- und Grundstücksgrenzen in räumlicher Nähe versorgt werden. Allerdings muss dafür entweder ein eigenes Versorgungskabel verlegt werden, oder aber es fallen bei der Nutzung des öffentlichen Netzes bis zum „Dritten“ Durchleitungsgebühren an. Beide Varianten sind jedoch mit einem finanziellen Mehraufwand verbunden, der die Rentabilität des Modells für Anlagen bis 30 kWp in den meisten Fällen stark einschränken wird. Bestenfalls in einigen Jahren, wenn der Strompreis weiter angestiegen ist, kann sich dies auch bei kleineren Anlagen rechnen.

Mit der Nutzung der Eigenverbrauchsvergütung kann zu einem beliebigen Zeitpunkt nach der Inbetriebnahme der Anlage begonnen werden. Die Vergütung für den Eigenverbrauch bemisst sich im Inbetriebnahmejahr und bleibt für den gesamten Vergütungszeitraum des Anlagenbetriebs konstant.

¹ Die 20 ct/kWh für den Durchschnittsstrompreis sind die Berechnungsgrundlage während des Gesetzgebungsprozesses gewesen. Faktisch lag der Strompreis für einen Durchschnittshaushalt mit einem Verbrauch von 4000 kWh bereits bei 21,69 ct/kWh im Jahr 2008 (Quelle: verivox.de). Damit ist der finanzielle Anreiz bereits jetzt höher als zuvor angenommen.

Wie erfolgen die Erfassung des selbst genutzten Stroms und der Nachweis gegenüber dem Netzbetreiber?

Die Strommenge, die selbst genutzt wird, muss dem Netzbetreiber gegenüber nachgewiesen werden. Als Nachweis kann nur eine messtechnische Erfassung des ins Hausnetz eingespeisten und verbrauchten Solarstroms in Frage kommen. Eine kaufmännisch-bilanzielle Betrachtung, die die PV-Stromerzeugung mit dem Haushaltsstromverbrauch saldiert reicht nicht aus, da Netzbetreiber und Stromversorger zumindest rechtlich getrennte Unternehmen darstellen. Außerdem will der Gesetzgeber mit der Vergütung von selbst genutztem Solarstrom einen Anreiz bieten, Strom dezentral zu verbrauchen, was im Kern eine direkte Nutzung des Stroms ohne den Umweg des Stromnetzes

bedeutet. Im Umkehrschluss bedeutet dies, dass nicht selbst genutzter überschüssiger Solarstrom wie bisher ins öffentliche Stromnetz eingespeist werden kann. Dieser wird dann entsprechend mit 43,01 ct/kWh für Neuanlagen in Jahr 2009 vergütet.

Wie die messtechnische Umsetzung dieser Regelung erfolgt, wird indes vom Gesetzgeber nicht vorgeschrieben. Allerdings ergibt sich die Notwendigkeit, einen zusätzlichen Zähler einzubauen, um die im Haushalt verbrauchte Menge an Solarstrom zu erfassen.

Zähler 1 stellt den bisherigen Strombezugszähler dar. Zähler 2 ist der Einspeisezähler mit Rücklaufsperrung. Diese beiden Zähler könnten aus Platzgründen auch in einem Gehäuse als elektronischer Zweirichtungszähler ausgeführt werden. Zähler 3 erfasst die gesamte PV-Erzeugung. Zur Abrechnung mit dem Netzbetreiber muss in diesem Fall der Zählerstand von Zähler 2 gemeldet werden, der mit dem Einspeisetarif von 43,01 ct/kWh vergütet wird. Aus der Differenz von Zähler 3 und 2 ergibt sich nachfolgend dann die Höhe des im Haushalt verbrauchten Solarstroms. Dieser Differenzbetrag wird vom Netzbetreiber mit der Eigenverbrauchsvergütung in Höhe von 25,01 ct/kWh vergütet.

Nach einem Entwurf des Forum Netztechnik/ Netzbetrieb im VDE zur Ergänzung der Anschlussbedingungen im Niederspannungsnetz (TAB 2007) wird vorgeschlagen, den bisherigen Strombezugszähler gegen einen Zweirichtungszähler auszutauschen. Dies würde – wie oben beschrieben – den Bedarf eines zusätzlichen Zählerplatzes vermeiden.

Wie wird der Eigenverbrauch umsatzsteuerrechtlich behandelt?

Die bislang ungeklärte Frage der umsatzsteuerrechtlichen Behandlung von PV-Anlagen, die Strom auch zum Eigenverbrauch erzeugen, ist nach wie vor nicht rechtsverbindlich geklärt.

Allerdings haben Bundesumwelt- und Bundesfinanzministerium nun eine gemeinsame Einigung getroffen, die eine weitgehende Beibehaltung der Unternehmereigenschaft beim Eigenverbrauch von Solarstrom sicherstellen soll (nach Aussage des Bundesumweltministeriums mindestens bis zu einem Eigenverbrauchsanteil von 50 Prozent, in Einzelfällen ggf. auch darüber, Privathaushalte werden nach Experteneinschätzung i.d.R. zwischen 10 und 20 Prozent Eigenverbrauchsanteil erreichen). Damit wäre es auch für diese Anlagen möglich, die Umsatzsteuer, welche auf die Investitionskosten zu entrichten ist, vom zuständigen Finanzamt zurückerstattet zu bekommen.

Darüber hinaus soll der selbst verbrauchte Strom umsatzsteuerrechtlich weitgehend genau so behandelt werden wie der eingespeiste Strom. Demnach wäre ausschlaggebend, dass die Anlage Strom produziert und in jedem Fall (ob eingespeist oder selbst verbraucht) eine Handelsbeziehung zwischen Anlagenbetreiber und Netzbetreiber besteht. Der Wert des selbst verbrauchten Stroms soll - so der Vorschlag der beiden Bundesministerien - dem des eingespeisten Stroms entsprechen, für im Jahr 2009 in Betrieb genommene Anlagen also 43,01 ct/kWh. Somit würde ein Anlagenbetreiber zwar 25,01 ct Vergütung für jede selbst verbrauchte Kilowattstunde Solarstrom vom Netzbetreiber erhalten, der Netzbetreiber würde jedoch 19 Prozent von (voraussichtlich) 43,01 ct Umsatzsteuer aufschlagen. Für den Anlagenbetreiber bedeutet dies, dass der selbst genutzte Strom umsatzsteuerrechtlich gleich behandelt wird wie der eingespeiste Strom. Durch die Beibehaltung der Unternehmereigenschaft kann also der gesamte produzierte Solarstrom beim Vorsteuerabzug in gleichem Maße geltend gemacht werden.

Die Frage der Bewertung des selbst genutzten Stroms ist derzeit noch Gegenstand einer formellen Abstimmung des Bundes mit den Ländern und wird voraussichtlich bis März abschließend geklärt. Die gesamte Regelung soll dann gleich im Anschluss im Bundessteuerblatt veröffentlicht werden und in der Folge als Handlungsanweisung für alle Finanzämter dienen.

Bis zur Veröffentlichung dieser Einigung im Bundessteuerblatt sollten Anlagenbetreiber bei Fragen oder Unklarheiten seitens einzelner Netzbetreiber oder Finanzämter auf die Stellungnahme vom BMU verweisen. Diese kann im Internet unter <http://www.erneuerbare-energien.de/inhalt/42895/40508/> abgerufen werden.

Quelle: Bundesverband Solarwirtschaft